



# Bekanntmachung

DER **GEMEINDE MOORENWEIS**

## Festsetzung und Entrichtung der **Grundsteuern** für das Kalenderjahr **2024**

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.2002 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden nach später folgenden finanzamtlichen Messbescheiden bekannt gegeben; das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagungen.

**Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide für das Jahr 2024 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes -GrStG- vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, S. 965, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2294) die Grundsteuer für das Jahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.**

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid für das Jahr 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten haben. Für sie treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2024 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird vorbehaltlich anderer getroffener Regelungen zu je  $\frac{1}{4}$  ihres Jahresbetrags am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024 fällig.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung können Sie innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch erheben (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.), schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen,

ist der Widerspruch einzulegen bei **Gemeinde Moorenweis, in Ammerseestraße 8, 82272 Moorenweis**. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**, Postfachanschrift: **Postfach 20 05 43, 80005 München**, Hausanschrift: **Bayerstraße 30, 80335 München**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (= Gemeinde Moorenweis) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene öffentliche Festsetzung der Grundsteuer soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben,

ist die Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**, Postfachanschrift: **Postfach 20 05 43, 80005 München**, Hausanschrift: **Bayerstraße 30, 80335 München**, zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (= Gemeinde Moorenweis) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene öffentliche Festsetzung der Grundsteuer soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Gemeinde Moorenweis ([www.moorenweis.de](http://www.moorenweis.de)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an die Amtstafeln

am 12.01.2024

abgenommen am: .....

.....  
Unterschrift

Moorenweis, den 12.01.2024

**Gemeinde Moorenweis**

.....  
Keckeis  
2. Bürgermeister